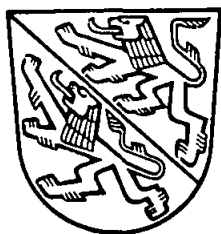


EXEMPLAR ARP TO
REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

3

vom **12. April 1988**

Nr. **554**

**Zonenplanänderung und Quartierplan Kreuzacker/
OG Bürglen/Genehmigung**

- A. Mit Schreiben vom 12. Januar 1988 ersucht die Ortsvorstehererschaft Bürglen um Genehmigung der Zonenplanänderung - Umwandlung von Reservebauzone in definitive Wohnzone W2 - im Gebiet "Kreuzacker" und um Genehmigung des gleichnamigen Quartierplanes.

Die öffentliche Auflage der Umwandlung fand vom 2. November bis 2. Dezember 1987 statt. Der Quartierplan lag anschliessend vom 7. Dezember 1987 bis 7. Januar 1988 öffentlich auf. Die Pläne wurden im kantonalen Amtsblatt publiziert. Während dieser Fristen gingen bei der Ortsbehörde keinerlei Einsprachen ein. Ebenso sind beim Baudepartement auch keine Rekurse dagegen hängig, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.

- B. Nach dem gültigen Zonenplan der Gemeinde Bürglen befindet sich der östliche Bereich des Gebietes "Kreuzacker" in der zweigeschossigen Reserve-Wohnzone. Nachdem nun mit dem vorliegenden Quartierplan die Erschliessung gelöst werden soll, wurde von der Ortskommission beschlossen, den südlichen Teil der Parzelle Nr. 2 XI der definitiven Bauzone zuzuweisen. Aus kantonaler Sicht steht dieser Ueberführung grundsätzlich nichts im Wege, denn die Anforderungen von § 2 der Verordnung des Regierungsrates zur Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind erfüllt. Folglich kann diese Zonenplanänderung genehmigt werden.

C. Das Wohnquartier Kreuzacker soll durch eine Ringstrasse von 6 m Breite ohne Trottoir erschlossen werden. Die Werkleitungen und das Längenprofil der Strasse sind ausgewiesen. Gegenüber der Strasse und dem Fussweg sind Baulinien für Bauten und Anlagen festgelegt. Das Quartierkonzept sieht in beiden Etappen je neun Bauplätze vor. Die provisorische Perimeterberechnung liegt ebenfalls unbestritten vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dieser Quartierplan grundsätzlich zweckmässig ist. Im Sinne der haushälterischen Nutzung des Baulandes hätte allerdings mit einer schmäleren Strasse dasselbe Ziel erreicht werden können. Bei diesem in sich abgeschlossenen Quartier hätte sich eine bescheidenere Lösung durchaus rechtfertigen lassen. Aus kantonaler Sicht steht jedoch der Genehmigung trotzdem nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortsbehörde Bürglen beschlossene Zonenplanänderung - Umwandlung von Reservebauzone in definitive Wohnzone W2 - wird genehmigt.
2. Der von der Ortsbehörde Bürglen beschlossene Quartierplan "Kreuzacker" bestehend aus Situation und Längenprofil wird genehmigt. Die provisorische Perimeterberechnung wird zur Kenntnis genommen.
3. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage von je zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von zwei Plänen Zonenplanänderung und einem Quartierplan je mit Genehmigungsvermerk



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Maurer", is written over the typed name of the state secretary.